

Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen



Systembeschreibung ZÖFU und ZÖFU^{plus} 2021

BFW Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum
für Wald Naturgefahren und Landschaft
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien
Tel: +43 7617 21444 143
E-Mail: zoefu@bfw.gv.at, Web: www.zoefu.at

COPYRIGHT VERMERK

© BFW-Forstunternehmerzertifizierung 2021
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf www.zoefu.at oder Anfrage frei verfügbar. Kein Teil
dieses urheberrechtlich geschützten Dokumentes darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung
durch das BFW darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ziele der Forstunternehmerzertifizierung	1
3	Geltungsbereich	2
4	Grundlagen	2
5	Zertifizierungssystem	3
6	Zertifizierungsbeirat.....	4
6.1	Aufgaben des Zertifizierungsbeirates	5
6.1.1	Festlegung und regelmäßige Evaluierung des Standards für zertifizierte Forstunternehmer.....	5
6.1.2	Schlichtungsstelle zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen	5
7	Zertifizierungsstelle (Konformitätsbewertungsstelle).....	5
7.1	Personal der Zertifizierungsstelle	7
7.1.1	Allgemeines	7
7.1.2	Auditoren.....	7
8	Ablauf der Zertifizierung	8
8.1	Allgemeines.....	8
8.2	Vorbereitung auf die Zertifizierung.....	8
8.3	Antrag auf Teilnahme an der Zertifizierung.....	8
8.4	Vor Ort Audit	9
8.5	Fachbegutachtung.....	10
8.6	Zertifikatsentscheidung	10
8.7	Information des Zertifizierungsbeirates.....	10
8.8	Zertifikats- und Logonutzung	10
8.9	Gruppenzertifizierung für Kleinunternehmen	11
8.10	Gültigkeit des Zertifikates	11
8.11	Beschwerde- und Schlichtungsverfahren	11
8.11.1	Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen	11
8.11.2	Beschwerden bezüglich Systeminhalten	11

8.11.3	Einspruch gegen Entscheidungen des Auditors	11
9	Regelung bezüglich biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten für bereits in Betrieb befindliche Forstmaschinen.....	12
10	Zusätzliche Anforderungen zur Anerkennung durch PEFC Deutschland - ZÖFU <i>plus</i>	14
10.1	Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeit.....	14
10.2	Kennzeichnung der mit ZÖFU <i>plus</i> konformen Maschinen.....	14
10.3	Zertifikatsurkunde ZÖFU <i>plus</i>	14
11	Kosten des Systems.....	15
12	Schlussbestimmung	15
13	Anforderungen an zertifizierte österreichische Forstunternehmen (ZÖFU)	16

1 Einleitung

Fast die Hälfte der österreichischen Bundesfläche (47,6 %) ist bewaldet, wobei die Waldfläche seit Beginn der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) im Jahr 1961 um 300.000 Hektar dazugewonnen hat. Der Wald in Österreich ist zu 82 % in Privatbesitz. Dieser gliedert sich in 50% Kleinwald (Waldfläche kleiner als 200 ha), 22 % Großwald (Waldfläche mehr als 200 ha) und weitere zehn Prozent Gemeinschaftswälder. Dem gegenüber steht der öffentliche Wald mit 18 % von dem zirka 15 % von den Österreichischen Bundesforsten bewirtschaftet werden.

Die Teilnahme an der Waldzertifizierung ist grundsätzlich freiwillig. Dennoch sind bereits zwei Drittel der gesamten österreichischen Waldfläche nach den Kriterien von PEFC zertifiziert. Mit der Teilnahme an der Zertifizierung gehen die Waldbesitzer die Verpflichtung ein, die Wälder sowohl bezüglich ökonomischer und ökologischer als auch sozialer Aspekte nachhaltig zu bewirtschaften.

Laut Holzeinschlagsstatistik 2019 werden rund 49 % der Holzernte durch Forstunternehmer geerntet. Bei einer durchschnittlich geernteten Holzmenge von 19 Mio fm entspricht dies rund 7 Mio fm Holz aus PEFC zertifizierten Wäldern (rd. 75 % der Waldfläche). Gewerbliche Dienstleistungen sind für die Waldbewirtschaftung in der Holzernte, Waldpflege, Forstschutz etc. unverzichtbar geworden, sind aber im bestehenden System der internen und externen Kontrollen von PEFC bislang nur unzureichend erfasst.

Der mit 30.05.2017 veröffentlichte neue PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich trat am 29.04.2018 in Kraft.

Dieses Dokument enthält im Kapitel 4 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz c die Bestimmung: *„Bei der Waldarbeit sollten, wenn forstliche Maschinen (Forwarder, Harvester, Geräte zur nicht bodengestützten Seilbringung, o.Ä.) zum Einsatz kommen, nur solche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer eingesetzt werden, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist.“*

Unter Federführung des BFW wurde in Zusammenarbeit mit dem Forstunternehmerverband im Rahmen von Workshops mit Vertretern der Unternehmer, der Forstbetriebe, forstlichen Interessensvertretungen sowie Wissenschaft und Lehre nach dem Muster der deutschen Kontrollsysteme ein Zertifizierungssystem mit dem Namen „Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen (ZÖFU)“ geschaffen, dessen Kosten durch die Einhebung von Zertifikatsgebühren von den teilnehmenden Unternehmen getragen werden.

Für die Inhalte und Verwaltung des ZÖFU-Systems ist das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) verantwortlich. Inhalte und Umsetzungsvorgaben des Zertifizierungssystems erfüllen die Vorgaben nach ÖNORM EN ISO/IEC 17065.

Zur leichteren Lesbarkeit, wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen erfassen jedoch sinngemäß weibliche und männliche Personen.

2 Ziele der Forstunternehmerzertifizierung

Das Gütezeichen ZÖFU soll dem Auftraggeber das Vertrauen geben, dass durch Beauftragung eines mit dem ZÖFU ausgestatteten Unternehmens die Einhaltung der Anforderungen der Waldzertifizierung sowie Kompetenz und qualitativ hochwertige Arbeit garantiert wird!

Das Zertifikat weist das Unternehmen als ökologisch und sozial nachhaltig, mit gut ausgebildeten Mitarbeitern und einwandfreier Technik aus und bietet damit die Möglichkeit, sich gegenüber Billigstanbietern abzugrenzen.

Das Zertifizierungssystem verfolgt folgende Ziele:

- die Sicherstellung der Qualität forstlicher Dienstleistungen und damit der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf Basis der Anforderungen von PEFC
- Verbesserung des Ansehens der forstlichen Dienstleister
- Klarer Qualifikationsnachweis gegenüber Auftraggebern
- Nachweis der Qualifikation für die Zusammenarbeit mit Kollegen
- Verbesserte Marktchancen für zertifizierte forstwirtschaftliche Dienstleister
- Kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der Bedingungen für die im Wald arbeitenden Menschen unter Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit, etc.)
- Bestmögliche Schonung der Natur und des Ökosystems bei der Durchführung von forstlichen Arbeiten (Holzernte, Holzurückung, Waldpflege, etc.)

Indirekt werden damit durch „Zertifizierte Österreichische Forstunternehmen“ hochwertige Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen nachhaltig gesichert.

3 Geltungsbereich

Die gegenständliche Systembeschreibung gilt für die Zertifizierung von forstlichen Dienstleistern bzw. ihrer Dienstleistungen gemäß der in Europa verbreiteten Waldzertifizierungssysteme mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von PEFC Austria und PEFC Deutschland für die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Als Forstunternehmen bzw. forstliche Dienstleister gelten physische und juristische Personen, die in Wäldern bzw. auch außerhalb derselben gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen.

4 Grundlagen

Grundlage für die Zertifizierung der Forstunternehmen und deren Dienstleistungen ist diese Systembeschreibung und der ZÖFU und ZÖFU^{plus} Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen. Das Zertifizierungssystem basiert auf den Anforderungen der ÖNORM EN ISO/IEC 17065 in der geltenden Fassung.

Weitere Grundlagen für die Zertifizierung der Forstunternehmen bilden die geltenden Anforderungen der PEFC-Standards sowie Dokumente betreffend Systemmanagement und Auditprinzipien.

Aktuell sind dies:

PEFC AT ST 1001:2017, PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

PEFC AT ST 1002:2017, Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

PEFC D 1002-1:2014, Normatives Dokument, Deutscher PEFC-Standard, PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung

PEFC AT PB 4006:2017, Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer

Für das Management der Zertifizierungsstelle gilt:

ÖNORM EN ISO 9000 (Qualitätsmanagement),

ÖNORM EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement im Kundenumgang),

ÖNORM EN ISO 19011 (Auditprinzipien).

Bei PEFC basieren die Anforderungen auf

den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung,

den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und

den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Im ZÖFU-Standard wurden alle PEFC-Kriterien abgebildet, die sich auf die Tätigkeiten der Forstunternehmen im Bereich der Holzernte und Waldpflege beziehen.

Veränderungen der Rahmenbedingungen in den maßgeblichen Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldbewirtschaftung bzw. von anderen Stellen erfordern eine regelmäßige Überprüfung und Anpassungen des ZÖFU-Standards.

Die Anerkennung des Gütezeichens durch PEFC Deutschland wird in der Variante ZÖFU^{plus} (ausschließlich mit Bio-Hydraulikflüssigkeiten betriebene Maschinen) mit Beginn des Jahres 2021 erwartet.

5 Zertifizierungssystem

Das in diesem Dokument beschriebene Zertifizierungssystem basiert auf Basis der PEFC Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und relevanten Normen erstellten „ZÖFU und ZÖFU^{plus} Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen“ ZÖFU ST 1001:2020. Der Standard definiert die Mindestanforderungen an Forstunternehmen und ihre Dienstleistungen zur Erlangung des ZÖFU bzw. des ZÖFU^{plus} Zertifikates. Der Standard ZÖFU ST 1001:2020 wurde durch den Zertifizierungsbeirat per 16.11.2020 beschlossen.

Als Richtlinie für die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) und den Konformitätsbewertungsprozess im Rahmen des Zertifizierungssystems gilt die ÖNORM EN ISO 17065 in der jeweils geltenden Fassung.

Das BFW (Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) ist Träger des Zertifizierungssystems zur Erlangung des Qualitätssiegels „Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen“ (ZÖFU und ZÖFU^{plus}). Das BFW ist verantwortlich für die Systeminhalte sowie für deren Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung. Die Systembeschreibung wird regelmäßig auf die Notwendigkeit zur Anpassung und kontinuierlichen Verbesserung geprüft. Neben den Systemvorgaben von PEFC Österreich, PEFC Deutschland und des ZÖFU und ZÖFU^{plus} Standard werden die ZÖFU Systeminhalte insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher und rechtlicher Erkenntnisse jährlich auf Ergänzungs- bzw. Veränderungsbedarf analysiert.

Auf Basis dieser Analyse wird das nationale Zertifizierungssystem regelmäßig intern bewertet und verbessert bzw. ggf. angepasst. Diese regelmäßige Überprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung des ZÖFU-Systems. Hierbei wird das BFW vom ZÖFU Zertifizierungsbeirat beraten.

Die Zertifizierung erfolgt freiwillig. Die forstlichen Dienstleister sind selbst für die Initiierung des Zertifizierungsverfahrens zuständig. Sie sind somit selbst für die Antragstellung und den Verlauf des Zertifizierungsverfahrens aus ihrer betrieblichen Sicht verantwortlich.

Das Zertifikat dient der Sicherstellung der Qualität forstlicher Dienstleistungen und damit der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf Basis der Anforderungen von PEFC.

Das Qualitätssiegel „Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen“, abgekürzt ZÖFU bzw. ZÖFU^{plus} kann für folgende Dienstleistungsbereiche erlangt werden:

- Holzernte (Fällung, Aufarbeitung)
- Holzurückung/Lagerung
- Waldverjüngung/Waldpflege/Forstschutz

Standardsetzer ist der Zertifizierungsbeirat. Unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse in Österreich erarbeitet dieser, unter Mitwirkung aller betroffenen Gruppierungen, die Mindeststandards für ZÖFU und ZÖFU^{plus}.

Das Zertifikat kann unabhängig von Staatszugehörigkeit und Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden von jeder physischen oder juristischen Person beantragt werden. Es kann grundsätzlich von allen in Österreich tätigen Forstunternehmen erlangt werden.

Unabhängig von der Einhaltung der für den Erwerb des Gütesiegels ZÖFU relevanten Standards sind sowohl von den forstlichen Dienstleistungsunternehmen als auch von den Waldbesitzern alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Normen sowie länderspezifischen Festlegungen einzuhalten.

6 Zertifizierungsbeirat

Der vom Träger des Zertifizierungssystems (BFW) völlig unabhängig, gemäß seiner eigenen Geschäftsordnung agierende Zertifizierungsbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 20 Delegierten, die von Interessensverbänden der forstlichen Dienstleistungsunternehmen, der Arbeitnehmerverbände und der Waldbesitzer sowie aus der Wissenschaft und Lehre entsandt werden.

Derzeit sind folgende Organisationen im Beirat vertreten:

- Österreichischer Forstunternehmerverband (ÖFUV)
- Vereinigung Lohnunternehmer Österreich (VLÖ)
- Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe der Forstunternehmer (WKO)
- Maschinenring (MR)
- Österreichischer Forstverein, Fachausschuss für Forsttechnik (ÖFV)
- Österreichischer Landarbeiterkammertag (ÖLAKT)
- Landwirtschaftskammer Österreich (LKO)
- Land&Forst Betriebe Österreich (L&F)
- Kooperationsplattform Forst-Holz-Papier, AK Holzernte und Holzanlieferung (FHP)
- Österreichische Bundesforste (ÖBF)
- Universität für Bodenkultur, Institut für Forsttechnik (BOKU)

- Forstliche Ausbildungsstätten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)
- Forstliche Ausbildungsstätte und Landesberufsschule Rotholz/Tirol (FAST Rotholz)
- Je ein Vertreter des PEFC und der Zertifizierungsstelle können in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Von allen an ZÖFU interessierten Personen können anerkannte Fachleute zur Mitarbeit im Beirat vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Beirat durch Mehrheitsbeschluss wobei er darauf achten muss, dass die strukturellen Kräfteverhältnisse durch Aufnahme neuer Mitglieder nicht aus dem Gleichgewicht geraten.

Die Beiräte sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Beirat tritt periodisch, mindestens jedoch in einem Intervall von 5 Jahren zu Beratungen zusammen.

6.1 Aufgaben des Zertifizierungsbeirates

6.1.1 Festlegung und regelmäßige Evaluierung des Standards für zertifizierte Forstunternehmer

Der Zertifizierungsbeirat stellt das unabhängige Gremium zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Qualität forstlicher Dienstleistungen dar, welches unter Mitwirkung aller betroffenen Gruppierungen über die Setzung des Systemstandards bestimmt und dessen regelmäßige Evaluierung vornimmt.

6.1.2 Schlichtungsstelle zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, paritätisch besetzte Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus Anlass der Konformitätsbewertung. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle sollte aus Wissenschaft oder Lehre kommen. Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle bzw. Personen, die in die Zertifizierungstätigkeit eingebunden sind, gelten als Partei und dürfen nicht in Entscheidungen der Schlichtungsstelle eingebunden sein.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche entgegen und leitet diese umgehend an den Beirat bzw. an die Schlichtungsstelle weiter. (vergl. 8.11)

7 Zertifizierungsstelle (Konformitätsbewertungsstelle)

Zertifizierungsstelle ist der Fachbereich Forsttechnik des BFW und damit für die einheitliche, kompetente, ordnungsgemäße und objektive Durchführung der Zertifizierung zuständig.

Die Zertifizierung forstlicher Dienstleister ist aufgrund der vielfältigen forstlichen Einsatzbereiche eine anspruchsvolle Aufgabe, welche ausschließlich durch gut ausgebildetes bzw. erfahrenes Fachpersonal durchgeführt werden kann.

Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Organisation und fachliche Kompetenz der Zertifizierungsstelle sowie deren Auditoren im Bereich der Forstunternehmerzertifizierung nach dem System für ZÖFU.

Der Fachbereich Forsttechnik im BFW verfügt über entsprechendes Fachpersonal mit höherer und mittlerer forsttechnischer Ausbildung sowie mit langjähriger praktischer

Erfahrung bezüglich forstlicher Arbeitsverfahren und Arbeitstechnik. Darüber hinaus verfügt das BFW über Experten im Fachbereich Risikobewertung und Technikfolgenabschätzung.

Die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im BFW klar geregelt und dokumentiert. Der Fachbereich ist dienstrechtlich ein Teil der BFW-FAST-Traunkirchen und ist damit der BFW-Leitung unterstellt. Fachlich agiert der Fachbereich Forsttechnik als Zertifizierungsstelle selbstständig.

Der BFW Fachbereich Forsttechnik als Zertifizierungsstelle ist vollkommen unabhängig von dem Kreis seiner Kunden. Ein Interessenskonflikt im Bereich der Haupttätigkeit der Zertifizierungsstelle und ihrer Kunden ist praktisch ausgeschlossen. Sollte es dennoch einen Interessenskonflikt geben, so können betroffene Fachkräfte nicht als Auditoren oder Fachgutachter eingesetzt werden.

Die Zertifizierungsstelle garantiert durch Maßnahmen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, wie Festlegung von Auswahlkriterien, Ausbildung sowie laufende Schulung und Qualitätskontrolle die entsprechende Eignung und Unparteilichkeit der eingesetzten Auditoren.

Die Zertifizierungsstelle prüft und überwacht laufend die Konformität der von den Zertifikatswerbern erbrachten forstlichen Dienstleistungen mit dem vom Zertifizierungsbeirat festgelegten Standard für ZÖFU und ZÖFU^{plus} zertifizierte Forstunternehmen, wobei sie folgende Aufgaben wahrnehmen muss:

- Koordination und Durchführung der Audits sowie aller vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Kontrollen
- Führung einer Evidenz über die Laufzeit der erteilten ZÖFU und ZÖFU^{plus} Zertifikate
- Errichtung und Führung eines öffentlich zugänglichen Registers, in welchem die Inhaber gültiger ZÖFU-Qualitätssiegel ersichtlich gemacht werden
- Vorhalten einer den Kundenzahlen angemessenen Anzahl an geeigneten Auditoren und Fachbegutachtern
- Jährliche Fortbildung der Fachbegutachter und Auditoren
- Aktualisierung und Überarbeitung der Auditdokumente entsprechend der Vorgaben im ZÖFU-Standard für ZÖFU und ZÖFU^{plus}
- Einhaltung aller vorgegebenen Bearbeitungszeiten und Fristen
- Ausstellen und Versand des Zertifikates ZÖFU bzw. ZÖFU^{plus} zusammen mit einem Abschlussbericht
- Sanktionierung von Verstößen
- Information des Standardgebers (Zertifizierungsbeirat) über Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen um diesen zu begegnen
- Organisation interner Qualitätskontrolle durch Peer-Audits
- Bereitstellen monatlicher Berichte (Excel-Tabelle) an den Standardgeber (Zertifizierungsbeirat), die Auskunft über die auditierten Betriebe geben (Firmenname, Zertifizierungsnummer, Datum der Kontrolle und Fachbegutachtung, Kontrollergebnis)
- Vorlage eines zusammenfassenden Jahresberichtes
- Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung der Marken ZÖFU und ZÖFU^{plus}

7.1 Personal der Zertifizierungsstelle

7.1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle ist ausreichend mit eigenem, fachlich für die Durchführung von Audits geeignetem Personal ausgestattet. Die Abdeckung von Arbeitsspitzen ist durch speziell geschulte forstliche Zivilingenieure, forsttechnische Büros, einschlägig in der SV-Liste der Justiz eingetragene gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige unter Werkvertrag vorgesehen.

Sowohl das eigene Personal, wie auch die einbezogenen Experten werden zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet.

Alle Personen, die in die Zertifizierung eingebunden sind, müssen sich vertraglich verpflichten:

- a) an Schulungen betreffend Zertifizierung aktiv teilzunehmen
- b) die Regeln der Zertifizierungsstelle einzuhalten und alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung übergebenen Informationen vertraulich zu behandeln
- c) jegliche frühere oder gegenwärtige Verbindungen mit Forstunternehmen anzugeben

7.1.2 Auditoren

Die Auswahl der Auditoren obliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle. Die Auditoren, welche zur Zertifizierung forstlicher Dienstleistungen eingesetzt werden, müssen:

- einen Nachweis eines abgeschlossenen forstlichen Diplom- bzw. Masterstudiums erbringen oder
- einen Nachweis einer abgeschlossenen forstlichen Ausbildung (Fachhochschule, HBLA für Forstwirtschaft o.Ä.) erbringen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im forstlichen Bereich nachweisen oder
- einen Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zum Forstwart oder Forstwirtschaftsmeister erbringen und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im forstlichen Bereich nachweisen
- unabhängig von der Vorbildung, einen Nachweis der ständigen Weiterbildung vorlegen, wobei hier die Zertifizierungsstelle fachliche Schwerpunkte vorgibt. Der Ausbildungserfolg des Auditors ist jährlich vorzuweisen. Des Weiteren entwickelt die Zertifizierungsstelle ein fachliches Fortbildungsangebot
- regelmäßig an Schulungen teilnehmen, welche von der Zertifizierungsstelle angeboten werden (die Kosten trägt die Zertifizierungsstelle)

Die Leistungsbeurteilung der Auditoren erfolgt anhand jährlicher Begleitaudits und telefonischer Kundenzufriedenheitsabfragen nachdem die Audits durchgeführt wurden. Die Auditoren erhalten jeweils am Ende des Kalenderjahres durch die Zertifizierungsstelle eine schriftliche Bewertung ihrer Audits. Sollten Mängel festgestellt werden, so gibt es von der Zertifizierungsstelle Hinweise zum Verbesserungspotential. In schwerwiegenden Fällen wird der Auditor zu einer Nachschulung verpflichtet.

8 Ablauf der Zertifizierung

8.1 Allgemeines

Die Anforderungen an den Zertifizierungsablauf basieren auf der ÖNORM EN ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsstelle ist bemüht, jegliche Vorgaben der Norm einzuführen bzw. einzuhalten, da eine Akkreditierung des ZÖFU-Systems durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsstelle angestrebt wird.

8.2 Vorbereitung auf die Zertifizierung

Der forstliche Dienstleister fordert bei der BFW-Forsttechnik die Erstinformationen an. Bei gegebenem Interesse an einer Zertifizierung wird dem Unternehmen die Teilnahme an einer ZÖFU-Ersts Schulung empfohlen. Im Rahmen der Ersts Schulung, die in Form von Vor-Ort-Veranstaltungen oder über digitale Medien (z.B. Webinar) erfolgen kann, werden die Zertifizierungsabläufe, Inhalte und Hintergründe erläutert und praktische Hilfestellungen für die Auditvorbereitung und damit für einen reibungslosen Auditverlauf gegeben.

8.3 Antrag auf Teilnahme an der Zertifizierung

Der Antrag auf Zertifizierung des Unternehmens muss bei der Zertifizierungsstelle per Adresse:

BFW – Forstunternehmerzertifizierung,
Fachbereich Forsttechnik – FAST Traunkirchen,
4801 Traunkirchen, Forstpark 1,

schriftlich, per Mail oder online eingebracht werden.

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- Name, Adresse, Erreichbarkeit des Unternehmens
- Gesellschaftsform des Unternehmens
- Tätigkeitsumfang (angebotene Dienstleistungen) des Unternehmens
- Tätigkeitsradius des Unternehmens
- Gewerberegisterauszug
- Steuernummer/UID des Unternehmens
- Maschinenliste mit Type, Baujahr, Art der Hydraulikflüssigkeit, besondere Vorkehrungen gegen Ölverluste
- Beschäftigtenliste, Meldebestätigungen, falls nicht EU Bürger – Arbeitserlaubnis
- Liste der Referenzobjekte (2 – 4 abgeschlossene Arbeiten und 1 – 2 aktuelle Arbeitsfelder)

Dem Auditor vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über kollektivvertragskonforme Entlohnung
- Dienstzettel bzw. Arbeitsverträge
- Nachweis über Gefahrenerkennungen und Unterweisungen
- Arbeitsaufträge mit Informationen zur forstlichen Rettungskette
- Bedienungsanleitung der eingesetzten Maschinen
- Spezifikation der eingesetzten technischen Flüssigkeiten (Hydrauliköle, Kettenöl, etc.)

- Eventuell weitere Informationen nach Anforderung durch den Auditor

Zur Nutzung der ZÖFU Logos muss das Unternehmen die Erlaubnis erteilen, dass die Anschrift des Unternehmens als Inhaber des Zertifikates auf der Website der Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden darf.

Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie fachliche Zuständigkeit. Wird der Antrag positiv bewertet, erfolgt die Ausfertigung eines schriftlichen Angebotes sowie eines Prüfungsauftrages, der durch Gegenzeichnung durch den Zertifikatswerber Vertragswirksamkeit erlangt.

8.4 Vor Ort Audit

Das Audit zur Erlangung des Qualitätsnachweises ZÖFU bzw. ZÖFU^{plus} erfolgt durch fachlich geeignetes Personal der Zertifizierungsstelle bzw. durch einen von der Zertifizierungsstelle beauftragten Auditor i.d.R. als Vor-Ort-Prüfung gemäß Systembeschreibung und Arbeitsanleitung laut ZÖFU Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Hierbei werden mindestens zwei abgeschlossene Arbeiten sowie ein aktueller Arbeitsort begutachtet.

Im Rahmen des Audits wird zwischen Abweichungen von wesentlichen Kriterien und Abweichungen von Kriterien geringerer Bedeutung unterschieden. Als leichte Mängel werden auch Abweichungen von grundsätzlich zu erfüllenden Kriterien eingestuft, die relativ rasch behoben werden können. Ist eine Korrektur solcher Mängel nicht bereits während der Zertifikatsprüfung möglich, so erhält der Zertifikatswerber die Möglichkeit, dies in einer von der Zertifizierungsstelle gesondert festzulegenden Frist zu erledigen. Ein Erstaudit wird unabhängig von der Erfüllung des Korrekturauftrages vorerst zu Ende geführt, erlangt aber erst nach Behebung des Mangels Gültigkeit.

Bei Feststellung eines leichten Mangels im Zuge eines Zwischenaudits gilt das Zertifikat vorerst auf Dauer der Frist zur Beseitigung des leichten Mangels weiter.

Werden im Rahmen eines Audits oder Zwischenaudits grobe Verstöße gegen ein im Standard als wesentliches Kriterium gekennzeichnetes Merkmal (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen) festgestellt, wird der Zertifizierungsprozess sofort unterbrochen bzw. ein bestehendes Zertifikat sofort entzogen. Das Unternehmen kann sich diesen Falls erst nach Beseitigung des schweren Mangels wieder für die neuerliche Zertifizierung bewerben. Die Zertifizierungsstelle kann in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Auffälligkeiten eine Wartefrist von bis zu einem Jahr zur neuerlichen Beantragung des Zertifikates festsetzen.

Ist der Unternehmer nicht gewillt oder nicht in der Lage die aufgezeigten Mängel zu beheben, wird ihm der Konformitätsnachweis nicht erteilt bzw. bei bereits erteiltem Zertifikat nach Ablauf der für die erforderlichen Korrekturmaßnahmen gesetzten Frist, das Zertifikat entzogen.

Nach einem auf Grund nicht erfüllter Auflagen erfolgten Entzug des Zertifikates kann sich das Unternehmen erst nach Ablauf einer, von der Zertifizierungsstelle festzusetzenden Wartefrist von bis zu 12 Monaten neuerlich zur Zertifizierung anmelden.

Etwaige Lösungswege zur Behebung der aufgezeigten Mängel sollten nach Möglichkeit in einem 4-Augen Gespräch mit dem Unternehmer erarbeitet werden. Die wesentlichen Inhalte

der Besprechung sind in einem Gesprächsprotokoll schriftlich festzuhalten und zur Bestätigung der Richtigkeit und Kenntnisnahme sowohl vom Auditor als auch vom Zertifikatswerber zu unterzeichnen. Das Gesprächsprotokoll mit den festgehaltenen Fristen und Lösungswegen zur Bereinigung der Mängel ist in zwei Ausfertigungen zu erstellen, wovon eine der Zertifikatswerber und eine die Zertifizierungsstelle erhält.

8.5 Fachbegutachtung

Der Auditor erstellt im Anschluss an die Prüfung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Konformitätsprüfung an die Zertifizierungsstelle des BFW. Die Prüfergebnisse werden von einem Fachgutachter der Zertifizierungsstelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ausgewertet. Bei positiver Bewertung durch den Fachgutachter wird die Konformität durch die Zertifizierungsstelle des BFW bestätigt. Der Zertifikatswerber erhält eine Konformitätsbestätigung und einen abschließenden Prüfbericht.

8.6 Zertifikatsentscheidung

Nach der Freigabe durch den Fachbegutachter erfolgt eine abschließende Überprüfung durch die Zertifizierungsstellenleitung. Dabei wird festgestellt, ob das Begutachtungsverfahren konform mit der betreffenden Verfahrensanweisung der Zertifizierungsstelle ist. Nach positivem Ergebnis wird das Zertifikat erteilt, aufrechterhalten bzw. verlängert.

8.7 Information des Zertifizierungsbeirates

Abschließend erfolgt eine Mitteilung an den Zertifizierungsbeirat über die erfolgreiche Zertifizierung in Form einer monatlich aktualisierten Zusammenstellung der zertifizierten Betriebe.

8.8 Zertifikats- und Logonutzung

Nach Erteilung des ZÖFU bzw. ZÖFU^{plus} Zertifikates kann der forstliche Dienstleister das ZÖFU-Logo zu Werbezwecken nutzen. Jedes Zertifikat wird mit einer individuellen Registriernummer versehen, die den Zertifikatsinhaber eindeutig identifiziert. Eine Liste der zertifizierten Betriebe ist auf der Seite der Zertifizierungsstelle zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren. Ein gültiges ZÖFU Zertifikat berechtigt dazu, das ZÖFU-Logo zu nutzen. Form, Farbe und Inhalte des Logos dürfen dabei nicht ohne Zustimmung des BFW verändert werden. Außerdem darf das ZÖFU-Logo ausschließlich zur Bewerbung der zertifizierten Bereiche genutzt werden. Das Logo kann als Aufkleber in unterschiedlichen Größen oder digital genutzt werden. Der Versand der Aufkleber erfolgt durch die Zertifizierungsstelle in ausreichender Menge (Anzahl der Großmaschinen) gemeinsam mit dem Zertifikat nach dem Erst-Audit. Die Nutzung des Logos wird während des Zwischenaudits geprüft und aufgenommen. Der Jahresbericht der Zertifizierungsstelle gibt Auskunft darüber, wie viele ZÖFU-Kunden das Logo verwenden und auf welche Art.

Die Logonutzung ist freiwillig. Voraussetzung für die Logonutzung ist eine DSGVO-konforme Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Basisdaten des Unternehmens auf der Website der Zertifizierungsstelle.

8.9 Gruppenzertifizierung für Kleinunternehmen

Für Kleinunternehmen (Unternehmen mit max. drei Mitarbeitern) werden Gruppenzertifizierungen angeboten. Der Ablauf der Erst- bzw. Rezertifizierung nach jeweils fünf Jahren ist ident mit dem vorhin beschriebenen Ablauf. Jedes Unternehmen wird einzeln geprüft und erhält einen Prüfbericht sowie ein Zertifikat. Nach Möglichkeit findet das Audit von mehreren Kleinunternehmen, mit räumlicher Nähe zueinander, zu einem gemeinsamen Zeitpunkt statt. Die jährliche Überprüfung der Zertifikatsinhaber einer Gruppe erfolgt in Form von zufällig ausgewählten Stichproben. Die Ersparnis aus der damit verbundenen Aufwands- bzw. Kostenminimierung für die Zertifizierung ermöglicht faire Zertifizierungsgebühren für die zu zertifizierenden Kleinunternehmen.

8.10 Gültigkeit des Zertifikates

Das ZÖFU bzw. ZÖFU^{plus} Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Nach jeweils fünf Jahren findet somit planmäßig ein Rezertifizierungsaudit statt. Die von PEFC geforderte Qualitätssicherung in Form von jährlichen Prüfungen erfolgt in Form von Zwischenaudits. Zwischen den zertifizierten Unternehmen und der Zertifizierungsstelle wird hierzu ein Fünfjahresvertrag abgeschlossen. Dieser ist unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.

8.11 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

8.11.1 Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Wird von Dritten (Auftraggeber, andere Dienstleister, Naturbesucher etc.) der Verdacht erhoben, dass zertifizierte Forstunternehmen (forstliche Dienstleister) die Standards für das ZÖFU nicht einhalten, können sie als Beschwerdeführer bei der Zertifizierungsstelle eine Überprüfung des Sachverhalts schriftlich beantragen. Anonym eingebrachte Beschwerden werden grundsätzlich nicht behandelt.

Werden bei der anlassbezogenen Überprüfung schwerwiegende Abweichungen von den ZÖFU Standards festgestellt, ist das betroffene Forstunternehmen mit entsprechenden Sanktionen (vgl. 9.4) zu belegen.

Die Kosten eines Sonderaudits trägt in diesem Fall das betroffene Forstunternehmen.

Stellen sich die Vorwürfe jedoch als haltlos heraus, trägt der Beschwerdeführer die Kosten der außerordentlichen Überprüfung. Der Beschwerdeführer wird vor Beginn einer außerordentlichen Überprüfung über die allenfalls anfallenden Kosten informiert.

8.11.2 Beschwerden bezüglich Systeminhalten

Bei Beschwerden bezüglich Systeminhalten oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Interpretation des für ZÖFU geltenden Standards ist der Standardgeber als Schiedsstelle einzuschalten. Das gilt auch bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Interpretation von Systeminhalten.

8.11.3 Einspruch gegen Entscheidungen des Auditors

Das zertifikatswerbende Unternehmen hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen eine Entscheidung des Auditors bei der Zertifizierungsstelle zu erheben.

Die Zertifizierungsstelle übergibt alle für den Vorgang relevanten Dokumente (Zertifizierungsbericht, Einspruchsbegründung, etc.) an die Schlichtungsstelle des Zertifizierungsbeirates.

Die Schlichtungsstelle beurteilt nach Anhörung des Unternehmers und des Auditors die vom Auditor festgestellten Abweichungen von den Standards.

Die auf Grundlage der Anhörungen protokollierte Erkenntnis der Schlichtungsstelle beinhaltet notwendige Maßnahmen zur Beseitigung allenfalls bestätigter Mängel zur Weiterführung des Zertifizierungsverfahrens. Diesen Schriftsatz erhalten der Beschwerdeführer und die Zertifizierungsstelle. Letztere entscheidet über die jeweilige Frist sowie über die Art und Weise der Erbringung des Nachweises über die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens tragen alle Parteien selbst. Sollte die Schlichtungsstelle ein zusätzliches Vor-Ort-Audit anordnen, so trägt die Kosten dafür der Beschwerdeführende, sofern die Entscheidung des Auditors bestätigt wird. Andernfalls trägt die Zertifizierungsstelle die Kosten.

Die nach der Beurteilung des Falles durch die Schlichtungsstelle gefällte Entscheidung ist endgültig.

9 Regelung bezüglich biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten für bereits in Betrieb befindliche Forstmaschinen

Eine der wesentlichen Kriterien von PEFC für nachhaltige Waldbewirtschaftung ist die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten (Biohydrauliköl) in Forstmaschinen.

Da die Umölung einer mit herkömmlichen mineralischen Ölen betriebenen Maschinen zu unverhältnismäßig hohen Kosten, zu vermehrten technischen Problemen, sowie zu einem unverhältnismäßigen Ressourcenverbrauch führen würde, wurde für das ZÖFU eine Übergangsbestimmung mit PEFC Austria vereinbart, die eine individuell befristete Verleihung des Zertifikats unter Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten für die Regelnutzungsdauer von vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommenen Maschine(n) ohne Umölung ermöglicht. In dieser Übergangsphase muss der/die Unternehmer/in bestimmte strenge Auflagen bezüglich Wartung der Maschine und Vorsorge betreffend Ölunfälle einhalten. (vgl. Standard für ZÖFU)

Anmerkung: Trotz technischer Freigabe durch die Hersteller ist nur ein Teil der in Österreich in Betrieb befindlichen Harvester, Forwarder, Spezialschlepper sowie Seilgeräte mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten ausgestattet.

Tabelle 1: Wirtschaftliche Nutzungsdauer von Forstmaschinen (KWF, 2010) als Basis für die Übergangszeit

	techn. Gesamtnutzungsdauer [MAS]	Ø jährliche Auslastung [MAS]	technische Veralterungszeit [Jahre]	wirtschaftliche Nutzungszeit [Jahre]	Übergangszeit ohne Umölen max. 10 [Jahre]
Forstraktoren (Iw. Schlepper mit dauerhaftem Umbau auf Forst)	9.000	700	15	13	10
Skidder mit und ohne Kran	14.000	1.200	15	12	10
Forwarder	12.000	1.500	10	8	8
Harvester	12.000	1.500	10	8	8

Harvesteraggregate	6.000	1.500	10	4	4
Seilgeräte < 2 t Tragkraft	15.000	500	15	15	10
Seilgeräte > 2 t Tragkraft	15.000	1.000	15	15	10
Kombiseilgeräte mit Prozessor	15.000	1.000	15	15	10
Kran-Prozessoren	6.000	700	10	9	9

Durch besondere farbliche Gestaltung des ZÖFU-Logos wird für jedermann erkennbar gemacht, ob die gegenständlichen Maschinen mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden. (Plakette rot = Maschine ohne Biohydrauliköl und grün = Maschine mit Biohydrauliköl). In einem Unternehmen können in der Übergangsphase Maschinen beider Varianten vorhanden sein.



Abb. 1: ZÖFU Label grün für Maschinen die alle Vorgaben von PEFC erfüllen und ZÖFU Label rot für Maschinen die trotz Freigabe durch den Hersteller noch mit herkömmlichem Hydrauliköl betrieben werden

Da von PEFC Austria grundsätzlich der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten gefordert wird, ist diese Übergangsregelung für maximal 10 Jahre ab 1. Juli 2018 vorgesehen. Nach dieser Übergangsphase werden Maschinen bei entsprechender Freigabe durch den Hersteller nur mit biologisch schnell abbaubarem Hydrauliköl akzeptiert und dementsprechend nur mehr grüne Zertifikate bzw. Logos vergeben.

Diese mit PEFC-Austria abgestimmte Ausnahmeregelung für die Übergangsphase stellt eine Besonderheit des Gütezeichens ZÖFU (Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen) gegenüber anderen Zertifizierungssystemen dar und wird in dieser Form von PEFC-Organisationen angrenzender Länder nicht anerkannt.

Für eine Anerkennung durch PEFC im Ausland ist die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten zwingend erforderlich. Unternehmen die diese Bedingung erfüllen, erhalten ein ZÖFU^{plus} Zertifikat.

Für den forstlichen Einsatz umgerüstete landwirtschaftliche Traktoren die wegen des häufigen Wechsels der angebauten Geräte, bzw. (ältere) Maschinen die vom Hersteller nicht für biologisch rasch abbaubare Öle freigegeben wurden, können in der Regel aus technischen Gründen nicht mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden und sind daher von dieser Regelung ausgenommen.

10 Zusätzliche Anforderungen zur Anerkennung durch PEFC Deutschland - ZÖFU^{plus}

Da viele Unternehmen über die Landesgrenzen hinaus tätig sind, wird für ZÖFU die Anerkennung durch die PEFC Organisationen der Nachbarländer angestrebt. Hierzu müssen Maschinen mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden.

Zusätzlich zu den für die Erlangung des Zertifikates ZÖFU geltenden Bestimmungen des Standards müssen nachfolgende Bedingungen zur Erlangung des Zertifikates ZÖFU^{plus} erfüllt sein.

10.1 Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeit

Forstmaschinen werden generell mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Der Nachweis der schnellen biologischen Abbaubarkeit ist durch ein anerkanntes Zertifikat zu erbringen.

Die Übergangsbestimmung laut ZÖFU und ZÖFU^{plus} Standard ST 1001:2020, Punkt 4.3.2, Anmerkung 2 wird nicht in Anspruch genommen.

***Anmerkung 1:** Maschinen, welche keinen eigenen Hydraulikkreislauf haben bzw. Maschinen mit denen ständig wechselnde Anbaumaschinen ohne eigenem Hydraulikkreislauf betrieben werden sowie ältere Maschinen, für die keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt, sind von dieser Regelung ausgenommen.*

10.2 Kennzeichnung der mit ZÖFU^{plus} konformen Maschinen

Sämtliche Maschinen, die vom Forstunternehmen unter Erfüllung der Bedingungen laut ZÖFU ST 1001:2020, Punkt 5 Absatz 5.1 im Geltungsbereich des Zertifikates ZÖFU^{plus} eingesetzt werden, sind mit einem grünen ZÖFU Aufkleber gut sichtbar zu kennzeichnen.

10.3 Zertifikatsurkunde ZÖFU^{plus}

Forstunternehmen, die ihren gesamten Fuhrpark gemäß ZÖFU ST 1001:2020, Punkt 5 Absatz 5.1 betreiben, erhalten eine ZÖFU^{plus} Zertifikatsurkunde, die ohne Einschränkung für das gesamte Unternehmen gültig ist.

Forstunternehmen, die nur einen Teil ihres Fuhrparks gemäß ZÖFU ST 1001:2020, Punkt 5 Absatz 5.1 betreiben, erhalten eine ZÖFU^{plus} Zertifikatsurkunde mit Auflistung jener vom Unternehmen eingesetzten Maschinen, die den Anforderungen zur Erlangung des Zertifikates ZÖFU^{plus} entsprechen.

11 Kosten des Systems

Der Träger des Systems ist verantwortlich für die Sicherstellung des Haushaltes. Dazu werden von den zertifizierten Unternehmen jährliche Zertifikatsgebühren eingehoben, die sämtliche, unmittelbar mit der Zertifizierung verbundenen Kosten beinhalten.

Für die Erstzertifizierung ist die Zertifikatsgebühr für das erste Jahr im Voraus zu bezahlen. Danach erfolgt bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu Gunsten der Zertifizierungsstelle die Verrechnung und Abbuchung der Zertifikatsgebühr quartalsweise im Voraus für das jeweils nächste Quartal. Wird keine Bankeinzugsermächtigung erteilt, wird für den zusätzlichen Aufwand der Zertifizierungsstelle pro Quartal bzw. bei jährlicher Verrechnung pro Jahr eine Bearbeitungsgebühr (derzeit € 5,- pro Quartal) zusätzlich zur Zertifikatsgebühr verrechnet.

Die Gebühren dienen zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwaltung des Zertifizierungssystems notwendigen Aufwendungen durch:

- Die BFW-Leitung
- Die Zertifizierungsstelle
- Die Auditoren

Die Gebühren gewährleisten:

- Die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Inhalte des Systems
- Anerkennung durch PEFC und andere Waldzertifizierungssysteme
- Öffentlichkeitsarbeit
- Logonutzung
- Schulungen zum Erwerb des Gütezeichens ZÖFU
- Weiterbildungsangebote für Unternehmer und ihre Mitarbeiter sowie für Auditoren
- Herausgabe des ZÖFU-Handbuchs mit Mustervorlagen
- DSGVO-konforme Veröffentlichung der zertifizierten Betriebe auf der Website der Zertifizierungsstelle

Eventuell erforderliche anlassbezogene Nach-Audits werden nicht durch die allgemeinen Zertifizierungsbeiträge abgedeckt. Diese Aufwendungen sind direkt vom Unternehmen zu begleichen.

Das Zertifizierungssystem ZÖFU ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Beiträge der Unternehmen dienen lediglich der Kostendeckung im System. Etwaige Überschüsse werden im Sinne der weiteren Verbesserung und Entwicklung des Systems oder zur Finanzierung von Weiterbildungsangeboten für Auditoren, Fachbegutachter, Forstunternehmer und ihre Mitarbeiter verwendet.

12 Schlussbestimmung

Die Veröffentlichung aller für das Zertifizierungssystem relevanten Dokumente erfolgt, für jeden Interessierten zugänglich, auf der Website des BFW (Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) www.bfw.ac.at. Das BFW ist

eine juristische Person mit hierarchischer Struktur und klar geregelten Verantwortungsbereichen – somit ist die rechtliche Verantwortung sichergestellt.

13 Anforderungen an zertifizierte österreichische Forstunternehmen (ZÖFU und ZÖFU^{plus})

Die festgelegten PEFC-Standards finden sich in den Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards des ZÖFU und ZÖFU^{plus} Zertifikates wieder.

Ausgehend von allgemeinen Normen, die für alle Tätigkeiten in den Bereichen Pflanzung, Pflege, Holzernte, Rückung und Transport Gültigkeit erlangen, werden zusätzlich für die einzelnen Bereiche Standards gesetzt, die forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen erfüllen müssen, um das Gütezeichen ZÖFU und ZÖFU^{plus} zu erlangen.

Die allgemeinen Voraussetzungen umfassen soziale, fachliche, arbeitsorganisatorische und technologische Aspekte.

- Einhaltung aller Bestimmungen des ZÖFU und ZÖFU^{plus} Standards für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen
- Mitarbeiter verfügen über entsprechende Qualifikation zur Ausführung der beauftragten Arbeiten
- Nach Möglichkeit ist eine forstfachlich ausgebildete Person pro Arbeitsgruppe vorhanden
- Die Bäume werden richtungsorientiert gefällt, auf die richtige Schnitttechnik wird geachtet (Bruchleiste, Bruchstufe, Fallkerb)
- Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzvorschriften werden eingehalten
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt und wird getragen
- Die sozialen Standards nach österreichischen Gesetzen und Kollektivverträgen werden eingehalten
- Alle Mitarbeiter sind versichert
- Alle Mitarbeiter im Unternehmen können regelmäßig an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen sowie Kurse zur Arbeitssicherheit besuchen
- Die Arbeiten im Unternehmen sind so gestaltet, dass ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz gegeben ist
- Jeder Mitarbeiter darf seine Meinung kundgeben und diese wird nach Möglichkeit auch berücksichtigt
- Persönliche Anliegen sind nach Möglichkeit zu beachten
- Klare Anweisung und Angaben zur forstlichen Rettungskette sind vorhanden
- Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche oder familiäre Belange der Mitarbeiter werden grundsätzlich beachtet.
- Das Unternehmen stellt für jede Arbeitsgruppe die notwendige Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung
- Es werden ausschließlich regelmäßig geprüfte und ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte verwendet
- Es werden vorrangig biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle
- Für die Verlustschmierung von Motorsägen und Harvesteraggregaten werden Bio-Sägekettenöle verwendet

- Ölbindesysteme werden in ausreichender Menge mitgeführt
- Die Befahrung des Waldbodens erfolgt ausschließlich auf (möglichst permanent eingerichteten) Rückegassen, die vom Auftraggeber (Waldbesitzer) vorgegeben sind. Sind solche nicht vorgegeben, müssen Rückegassen mit einem Mindestabstand von 20m angelegt werden.
Anmerkung: Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig.
- Witterungsbedingte Einschränkungen beim Befahren werden berücksichtigt
- Der Anteil an Stämmen, welche durch die Holzernte beschädigt werden, wird minimiert (Benchmark: Schleppergelände < 10%, Seilgelände < 20% des verbleibenden Bestandes)
- Bei Holzernte im Baumverfahren wird in „Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten ein Verfahren angewandt, bei welchem Biomasse im notwendigen Ausmaß auf der Schlagfläche zurückbleibt (z.B. Abzopfen)
Anmerkung: Ausgenommen, wenn der Auftraggeber das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag gibt. Dies muss unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden
- Die biologische Vielfalt wird geschützt und erhalten
Anmerkung: Ausgenommen, direkte Anordnungen des Auftraggebers. Dies muss unter Hinweis darauf, dass dies gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden.
- Nachhaltigkeit gilt als Grundsatz für alle Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände auf der Fläche werden eingehalten
- zur Gefahrenabwehr stehen im Ernstfall geeignete Werkzeuge zur Verfügung (Feuerlöscher, Reserveschläuche, Notfallnummern, Mobiltelefon, etc.)
- Der Arbeitsort ist entsprechend aller Vorschriften abgesichert (Hinweistafeln, etc.)
- Bei gefährlichen Arbeiten muss Sichtkontakt zwischen den Arbeitern bestehen, andernfalls wird eine Sprechfunkausrüstung eingesetzt
- Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung beim Einsatz von Tieren zur Holzbringung sowie Bestandesbegründung und sonstigen Arbeiten

Zertifizierte Forstunternehmer berücksichtigen bei Ihrer Tätigkeit generell die Bestimmungen zur Bewirtschaftung und allfällige Bewirtschaftungseinschränkungen durch Naturschutz oder besondere Waldfunktionen!